

Landratsamt Hildburghausen
Ordnungsamt
- Straßenverkehrsbehörde -
Wiesenstraße 18
98646 Hildburghausen

| | |
|------------------------------|---------------|
| Ort, Datum | |
| Hildburghausen, 29.09.2017 | |
| Sachbearbeiter(in) | Zimmer-Nr. |
| Frau Christl | 1.07 |
| Telefon | Telefax |
| 03685/445-249 | 03685/445-501 |
| E-Mail | |
| christl@lrahbn.thueringen.de | |
| Reg.-Nr. / AZ | |
| 2017B00431 / II-32-36/4 Chr | |

Wolfschmidt GmbH
Straßenverkehrstechnik
Ortsteil Käblitz
Käblitzer Dorfstraße 14
98663 Hellingen

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)
Anordnung (§§ 44/45 StVO)

- gem. § 45 Abs. 1 StVO, § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO
 gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 und 2 StVO
 Sicherung einer Arbeitsstelle

zum Antrag vom: 29.09.2017
Jahresgenehmigung Nr.:

1. Durchzuführende Verkehrsbeschränkung(en) und / oder Verkehrssicherung(en)

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Fahrbahneinengung | <input type="checkbox"/> Teilweise Sperrung Gehweg | <input checked="" type="checkbox"/> Sicherung Straße |
| <input type="checkbox"/> Halbseitige Sperrung des Verkehrs | <input type="checkbox"/> Gesamtspernung Gehweg | <input checked="" type="checkbox"/> Sicherung Gehweg |
| <input checked="" type="checkbox"/> Gesamtspernung des Verkehrs | <input type="checkbox"/> Sperrung Fahrradverkehr | |

Sperrung für Fahrzeuge über: t Gesamtgewicht m Breite m Länge m Höhe

Ergänzende Festlegungen:

Ort / Straße der Sperrung: Hellingen, Riether Straße , G 1901019

Ortsteil:

Betroffene Straßen:

Ortslage: Abzweig K 502 bis Schillerstraße

Dauer der Sperrung: vom: 04.10.2017 : Uhr bis: 20.10.2017 : Uhr

Zeitraum: Ortsbesichtigung durchgeführt

Grund der Sperrung: Straßensanierung

2. Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung geschieht nach

Beschilderungs-/Umleitungsplan Datum: 29.09.2017

Regelplan-Nr. - innerorts - Datum:

Regelplan-Nr. - außerorts - Datum:

mit Lichtzeichenanlage Typ: keine Angabe Steuerung: keine Angabe

Verkehrssicherungseinrichtung: Datum:

Änderungen am Regelplan:

3. Verkehr wird umgeleitet

Schillerstraße, Riether Straße

Anlieger frei bis: Baustelle

4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs

- Die verkehrseinschränkende Maßnahme ist entsprechend beiliegendem Beschilderungsplan vorzunehmen.
- Die Baustelle ist mit roten Warnleuchten abzusichern.
- Für eine sichere Führung des Fußgängerverkehrs ist Sorge zu tragen.
- Die Anwohner sind rechtzeitig über die geplante Vollsperrung zu informieren.
- Feuerwehr und Rettungsfahrzeugen ist jederzeit Zufahrt zu gewähren.

Die verkehrsrechtliche Anordnung gilt vorbehaltlich der erforderlichen Gestattung durch den zuständigen Straßenbaulastträger.

Verantwortlicher Bauleiter: Herr Falk Kirchner,
Telefon / Funktelefon: 036871/2700 /

Bauleiter ist Zertifikat-Inhaber
gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97

Verant. Verkehrssicherer:

Verkehrssicherer ist Zertifikat-Inhaber
gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97

Telefon:

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung, spätestens zum o.g. Zeitpunkt.

Die Straßenbaubehörde behält sich die Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen selbst vor.

6. Die zusätzlichen Anordnungen und Auflagen auf der Folgeseite sind, soweit diese zutreffen, zu beachten.

7. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

§§ 1 bis 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i.V.m. Geb.-Nr. 261 in der derzeit geltenden Fassung.

| | |
|----------------------|------------------|
| Festgesetzte Gebühr: | 95,00 EUR |
| Auslagen: | 0,00 EUR |
| Gesamtbetrag: | 95,00 EUR |

Bankverbindung: Kreissparkasse Hildburghausen
BLZ: 84054040
Konto-Nr. 1110100325

i. A. S. Christl
Sachbearbeiterin

Anlagen: Verkehrszeichenplan
 Regelplan
 Kostenbescheid
 Zahlschein
Sonstige: Beschilderungsplan

Verteiler: Antragsteller
PI Hildburghausen
Rettungsleitstelle
VG Heldburger Unterland
z. d. Akten

Es gelten nachfolgende weitere Auflagen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnung zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5b Abs.2 d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
- 6.1. Es ist Aufgabe des Bauunternehmers, die Lichtzeichenanlagen zu bedienen.
- 6.2. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser – vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
- 7.1. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
- 7.2. Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
- 7.3. Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im Übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln und vom Erlaubnisinhaber ständig zu überprüfen.
- 7.4. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
- 7.5. Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z. B. rotes Licht).
- 7.6. Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z. B. Straßenauskoffnung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im Allgemeinen nicht aus.
8. Absperrungen der Arbeitsstelle
- 8.1. Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
- 8.2. Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z. B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z. B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
- 8.3. Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
- 8.4. Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.
9. Kennzeichnung bei Nacht
- 9.1. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
- 9.2. Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
- 9.3. Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
10. Sicherung des Fußgängerverkehrs
- 10.1. Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
- 10.2. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u.ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
- 10.3. Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
- 10.4. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z. B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z. B. Schutzdächer, Schutzwände).
11. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.

Der Träger der Straßenbaulast fordert:

1. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Teerdecke zu versehen.
3. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wiederherzustellen.
5. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
6. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muss dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.